KESB-Serie

Was Angehörige entscheiden dürfen

Längst nicht in jedem Fall, in dem eine Person nicht mehr selber urteilsfähig ist, greifen die Erwachsenenschutzbehörden ein. Selbst dann, wenn versäumt wurde, rechtzeitig das Nötige zu regeln. Bevor nämlich behördliche Massnahmen ergriffen werden, können Angehörige ohne grosse Umstände gewisse Entscheide selber treffen. Wie gross deren Spielraum ist, ist Gegenstand dieses dritten Serieteils.

Wird jemand durch Krankheit oder Unfall urteilsunfähig, soll er umsorgt, insbesondere aber auch geschützt sein. Dies gehört mitunter zu den Kernaufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Im zweiten Artikel der KESB-Serie (Oktober-Ausgabe) wurde aufgezeigt, dass man selber einiges unternehmen kann, damit im Falle eines Falles alles geregelt ist und keine Massnahmen der Behörden (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB) notwendig sind. Sind weder Vorsorgeauftrag noch Patientenverfügung vorhanden oder auffindbar, räumt der Gesetzgeber den Angehörigen gewisse Rechte ein. Der Gesetzgeber wollte damit die Rolle der Angehörigen von urteilsunfähigen Personen und somit den sozialen Zusammenhalt stärken. Die KESB zieht deshalb erst dann ein Einschreiten in Erwägung, wenn die Person weder selber vollständig vorgesorgt hat (Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung) noch die Unterstützung durch Angehörige ausreicht.

KRIENS*info*-Serie KESB Fakten rund um die KESB

Dabei sieht der Gesetzgeber zwei verschiedene Vertretungsrechte vor, die den Angehörigen zustehen und die wirksam werden, bevor die KESB Massnahmen ergreift:

• **Vertretung für Alltagsgeschäfte:** Ehepaare und registrierte Partnerinnen und Partner haben ein gegenseitiges Vertretungsrecht im Alltag, wenn sie zusammenleben oder sich regelmässig und persönlich Beistand leisten. Ist also der demente Ehemann im Alters- und Pflegeheim, die geistig rüstige Ehefrau lebt aber noch zu Hause und umsorgt ihren Ehemann im Heim trotzdem weiterhin liebevoll, so kann die Ehefrau ihren dementen Mann vertreten. Ein Vertretungsrecht im Alltag bedeutet, Einkommen und Vermögen zu verwalten, alles zur Deckung des Unterhalts Notwendige zu unternehmen (Einzahlungen tätigen) oder das Öffnen und Erledigen der eintreffenden Post. Dieses Recht aber hat auch Grenzen. Die geistig rüstige Ehefrau kann beispielsweise nicht das gemeinsame Haus verkaufen, da dies nicht eine alltägliche und übliche Handlung ist. Um das Haus verkaufen zu können, wäre die behördliche Zustimmung der KESB nötig – genauso wie für alle anderen Handlungen ausserhalb des normalen Unterhalts.

• **Vertretung bei medizinischen Massnahmen und beim Betreuungsvertrag:** Grundsätzlich wird die urteilsunfähige Person medizinisch so behandelt, wie es in ihrer Patientenverfügung steht. Allenfalls hat sie im Vorsorgeauftrag oder der Patientenverfügung eine Person bezeichnet, die an ihrer Stelle entscheiden soll. Hat eine Person dies aber nicht geregelt, so liegt der Entscheid bei den Angehörigen, sofern die KESB keinen Beistand mit medizinischem Vertretungsrecht eingesetzt hat. Die Ärzte haben dabei die Angehörigen zu informieren und die Angehörigen haben so zu entscheiden, wie es die urteilsunfähige Person gewünscht hätte. Dies ist an sich schon keine einfache Aufgabe. Dazu sind sich die Angehörigen häufig nicht einig oder nicht sicher, handelt es sich dabei doch häufig um Entscheide mit schwerwiegenden Folgen.

Handlungsfähig, urteilsfähig

Als **handlungsfähig** gilt im schweizerischen Rechtssystem jede Person, die einerseits volljährig (d. h. 18-jährig) und andererseits urteilsfähig ist. Umgekehrt gilt als **handlungsunfähig** jede Person, die entweder minderjährig ist oder unter umfassender Beistandschaft steht oder die urteilsunfähig ist.

Der **Urteilsfähigkeit** kommt somit eine entscheidende Rolle bei der Frage zu, ob eine Person durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten begründen kann: Als urteilsfähig gilt jemand, der in einer konkreten Lebenssituation «vernunftgemäss» handeln kann, also die Tragweite des eigenen Handelns begreift und fähig ist, sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten. Fehlt es an dieser Urteilsfähigkeit, können in der Regel keine rechtlichen Wirkungen erzeugt werden. Ein abgeschlossenes Geschäft bleibt unwirksam und muss gegebenenfalls rückgängig gemacht oder genehmigt werden.

Kein Mensch ist grundsätzlich ein Leben lang urteils- und damit handlungsunfähig. Einzig bei geistig schwerstbehinderten Personen oder bei schwer demenzkranken Menschen kann die Urteilsfähigkeit generell verneint werden. Ansonsten beurteilt sich das Vorliegen einer Urteilsfähigkeit immer im Hinblick auf jedes einzelne Geschäft. Es kann also durchaus sein, dass eine Person im Hinblick auf gewisse Handlungen urteilsfähig ist, im Hinblick auf andere aber urteilsunfähig.

Das Erwachsenenschutzrecht bestimmt die Reihenfolge derjenigen Angehörigen, welche die urteilsunfähige Person bei medizinischen Massnahmen vertreten:
1. Ehegatte oder registrierte Partnerin/registrierter Partner, sofern mit der urteilsunfähigen Person ein gemeinsamer Haushalt geführt wird oder ihr regelmässig und persönlich Beistand geleistet wird;
2. Die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
3. Die Nachkommen, sofern sie der urteilsunfähigen Person persönlich und regelmässig Beistand leisten;
4. Die Eltern, sofern sie der urteilsunfähigen Person persönlich und regelmässig Beistand leisten;
5. Die Geschwister, sofern sie der urteilsunfähigen Person persönlich und regelmässig Beistand leisten.

Klare Voraussetzung ist, dass die vertretungsberechtigten Angehörigen urteilsfähig sein müssen und bereit sind, ihr Vertretungsrecht auszuüben. Ist dies nicht der Fall, so wird der Hierarchie gefolgt. Ist letztlich niemand vertretungsberechtigt, oder können sich die vertretungsberechtigten Personen einer Stufe (z. B. alle Geschwister) nicht einigen oder entscheiden gestützt auf egoistische Motive, so ist die KESB zuständig, selber zu entscheiden oder eine entsprechende vertretungsberechtigte Person zu bestimmen.

Die vertretungsberechtigte Person ist auch berechtigt, einen Betreuungsvertrag abzuschliessen, z. B. wenn der demente Ehemann in ein Alters- und Pflegeheim eintritt.

Die KESB schreitet deshalb erst dann ein, wenn die Vertretung einer hilfsbedürftigen Person nicht anderweitig wahrgenommen werden kann. Etwa bei Unklarheiten, wer vertretungsberechtigt ist, bei unterschiedlichen Auffassungen der vertretungsberechtigten Personen über die richtige medizinische Massnahme oder bei Gefährdung der Interessen der urteilsunfähigen Person.

Termin-Voranzeige

14. Januar 2016, 19 Uhr, Mehrzweck-saal Zunacher. Vortrag zum Thema: Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und gesetzliches Vertretungsrecht (was Angehörige entscheiden dürfen). Veranstalter: Sozialdepartement und Seniorenrat Kriens.

Ökihiof Kriens-Luzern

Standortsuche Ökihof läuft weiter

Die Arbeitsgruppe Ökihof der drei Gemeinden Kriens, Horw und Luzern sowie REAL hat ihre Untersuchungen beendet. Drei mögliche alternative Standorte in LuzernSüd werden tiefer abgeklärt. Ein neuer Ökihof sollte in 5 Jahren bereitstehen.

Der heutige Ökihof für den Siedlungsraum Horw, Kriens und LuzernSüd an der Technikumsstrasse in Horw stösst an seine Leistungsgrenzen. Massgebliche Verbesserungen wären mit einem Neubau auch auf der bestehenden Parzelle möglich. Wenn das raumplanerisch vorgesehene Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum von 15 000 zusätzlichen Personen in LuzernSüd eintritt, so wird auch dieser Ökihof trotz Erweiterungen an einzelnen Spitzentagen wieder an seine Grenzen stossen. Es ist für die betroffenen Gemeinden und REAL wichtig, der Bevölkerung in diesem Gebiet auch zukünftig die Dienstleistungen eines gut organisierten Ökihofs anbieten zu können.

Aus diesen Gründen haben die Gemeinden Horw, Kriens, Luzern sowie REAL (Betreiber des heutigen Ökihofes) in Zusammenarbeit mit LuzernSüd gemeinsam beschlossen, weitere alternative Standorte zu prüfen. Dazu haben die drei Gemeinden 22 mögliche Standorte ausgewählt und einer Beurteilung unterzogen. Hierfür wurde ein gewichteter Kriterienkatalog erarbeitet. Dies ermöglicht den Vergleich der Standorte mit einem neuen Ökihof am bisherigen Ort.

Drei der geprüften Standorte erfüllen genügend Voraussetzungen, um eine mögliche Alternative zum heutigen, durch einen Neubau optimierten Standort darstellen zu können. Für die genauere Beurteilung werden von REAL nun Gespräche mit den Grundeigentümern geführt und mit den zuständigen Behörden die rechtlichen Abklärungen durchgeführt. Ziel ist, dass ein neuer Ökihof auf einem neuen oder auf dem alten Standort innerhalb von zwei Jahren rechtlich gesichert und spätestens in fünf Jahren realisiert werden kann.

Mitglieder Arbeitsgruppe Ökihof LuzernSüd: Robert Odermatt, Gemeinde Horw, Vorsitz; Cyrill Wiget, Gemeinde Kriens; Bernhard Jurt, Stadt Luzern; Martin Zumstein, REAL; Thomas Glatthard, LuzernPlus

ALLTAGS TIPP

Energieeffizienz in der Weihnachtszeit

Wer kennt das nicht? In letzter Sekunde müssen noch Weihnachtsgeschenke organisiert werden, und es fehlen die guten Ideen. Wollen Sie dabei auch auf die Umwelt und die Energieeffizienz achten, wird das Problem nicht kleiner. Hier deshalb ein paar Tipps:

- Material: Aus welchem Material besteht das Geschenk? Empfehlenswert sind langlebige Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen oder Recyclingprodukte.
- Produktion: Wie und wo wurde das Geschenk hergestellt? Empfehlenswert sind nach Möglichkeit lokale Produkte und Produkte mit Umwelt- oder Soziallabels.
- Lebensdauer: Wie lange ist die Lebensdauer des Geschenks? Die heutige Wegwerfgesellschaft produziert viel Abfall.
- Nutzen: Ist das Geschenk funktionell und hat der Beschenkte eine Verwendung dafür?
- Gutschein: Vielleicht freut sich die zu beschenkende Person über einen persönlichen Gutschein von Ihnen: Sie hüten den Hund, kochen das Mittagessen oder arbeiten im Garten.

Hier erfahren Sie mehr:

→ Die besten Elektrogeräte:
www.topten.ch

→ Die wichtigsten Labels:
www.labelinfo.ch

→ Umweltfreundliche Geschenke:
www.rrrevolve.ch